

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/128 vom 8. Juli 2025

Sg Versicherungsgericht, 2025-07-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2024_128

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/128 du 8 juillet 2025

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/128 del 8 luglio 2025

Regeste

Art. 28 IVG. Anspruch auf eine Invalidenrente. Art. 87 Abs. 3 IVV. Wiederanmeldung. Der Versicherte hat eine relevante Verschlechterung seines Gesundheitszustandes glaubhaft gemacht. Abstellen auf die Aktenbeurteilung des RAD. Abweisung des Rentengesuchs, da der IV-Grad unter 40 % liegt. Nichteintreten auf den Eventualantrag um berufliche Eingliederungsmassnahmen, da über dieses Gesuch bereits rechtskräftig entschieden worden ist (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 8. Juli 2025, IV 2024/128).

Erwägungen

E. 1

Zunächst ist zu prüfen, ob die Beschwerde rechtzeitig erhoben worden ist. Gemäss Art. 60 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) ist die Beschwerde innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung der Verfügung einzureichen. Die angefochtene Verfügung datiert vom 10. Mai 2024. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat in der Beschwerde festgehalten, dass die angefochtene Verfügung am 8. November 2019 zugestellt worden sei. Hierbei handelt es sich offensichtlich um eine falsche Datumsangabe bzw. um ein Versehen. Gemäss dem Eingangsstempel auf der angefochtenen Verfügung ist diese am 14. Mai 2024 beim Rechtsvertreter eingegangen (act. G 1.1). Für den Zeitpunkt der Zustellung der Verfügung trägt die Beschwerdegegnerin die objektive Beweislast. Die Verfügung vom 10. Mai 2024 ist per A-Post verschickt worden, weshalb eine Sendungsverfolgung nicht möglich ist. Den Nachteil der Beweislosigkeit hat die Beschwerdegegnerin zu tragen (vgl. BGE 117 V 261 E. 3b). Demzufolge ist für die Fristberechnung davon auszugehen, dass die angefochtene Verfügung dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers am 14. Mai 2024 zugestellt worden ist. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat am 13. Juni 2024 und somit am letzten Tag der Frist Beschwerde erhoben. Auf die Beschwerde ist daher einzutreten. IV 2024/128 10/18

E. 2

Anfechtungsgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist die Verfügung vom 10. Mai 2024, mit welcher die Beschwerdegegnerin einen Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Invalidenrente verneint hat. Das Gesuch um berufliche Eingliederungsmassnahmen ist hingegen bereits mit der unangefochten in Rechtskraft erwachsenen Verfügung vom 27. März 2023 abgewiesen worden. Der Streitgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens beschränkt sich daher auf die Frage, ob der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Invalidenrente hat oder nicht. Auf den Antrag, eventualiter sei die

Beschwerdegegnerin zur Durchführung ernsthafter beruflicher Massnahmen inklusive Stellenvermittlung zu verpflichten, kann somit zum Vornherein nicht eingetreten werden.

E. 3

Am 1. Januar 2022 ist die Gesetzesrevision "Weiterentwicklung der IV" (WEIV) in Kraft getreten. Die angefochtene Verfügung vom 10. Mai 2024 ist nach Inkrafttreten der WEIV ergangen. Der Beschwerdeführer hat sich im November 2021 zum Bezug von IV-Leistungen angemeldet. Unter Berücksichtigung der sechsmonatigen Wartefrist nach Art. 29 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG, SR 831.20, keine Änderung durch die WEIV) könnte ein allfälliger Rentenanspruch frühestens am 1. Mai 2022 entstehen. Auf alle Rentenansprüche, die ab dem 1. Januar 2022 entstehen, finden die Bestimmungen des IVG und diejenigen der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV, SR 831.201) in der Fassung gültig ab dem 1. Januar 2022 Anwendung (vgl. Rz. 9100 des Kreisschreibens über Invalidität und Rente in der Invalidenversicherung, KSIR, gültig ab 1. Januar 2022, Stand 1. Januar 2024). Vorliegend sind somit die seit dem 1. Januar 2022 gültigen Bestimmungen anwendbar.

E. 4.1

Das letzte Rentengesuch des Beschwerdeführers ist mit der Verfügung vom 5. November 2019 abgewiesen worden. Im Juni 2021 hat er sich unter Hinweis auf eine neue Diagnose des linken Schultergelenks erneut zum Bezug einer Invalidenrente angemeldet. Gemäss Art. 87 Abs. 3 IVV wird eine neue Anmeldung nur geprüft, wenn darin glaubhaft gemacht wird, dass sich der Grad der Invalidität in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert hat. Der Rechtsvertreter hat mit der Neuanschuldung den Befund einer MRT Arthrographie des linken Schultergelenks und eines Röntgen Schultergelenk links vom 28. September 2021 eingereicht (IV-act. 295). Die bildgebende Untersuchung hatte einen Reizzustand der Bursa subacromialis, Zeichen einer adhäsiven Kapsulitis und eine SLAP- III-Läsion gezeigt. Die letzte materielle Beurteilung des Leistungsanspruchs hat sich auf das Gutachten des ABI Basel vom 3. Juni 2019 gestützt. Dem Gutachten ist keine Diagnose betreffend die linke Schulter zu entnehmen. Anlässlich der Begutachtung waren auch keine Schulterbeschwerden IV 2024/128 11/18

festgestellt worden (IV-act. 67-34). Den Akten sind keine Hinweise dafür zu entnehmen, dass es sich bei den neu aufgetretenen Knie- und Schulterbeschwerden um leicht therapierbare Gesundheitsbeeinträchtigungen gehandelt hat, die zum Vornherein nicht geeignet gewesen sind, einen Anspruch auf IV-Leistungen auszulösen. Der Beschwerdeführer hat daher mit den bildgebenden Untersuchungsbefunden eines Reizzustandes der Bursa subacromialis, Zeichen einer adhäsiven Kapsulitis und einer SLAP-III-Läsion vom 28. September 2021 eine relevante Verschlechterung des somatischen Gesundheitszustandes glaubhaft gemacht.

E. 4.2

Einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung haben Versicherte, die ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wiederherstellen, erhalten oder verbessern können, während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig gewesen sind und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid sind (Art. 28 Abs. 1 IVG). Invalidität ist gemäss Art. 8 Abs. 1 ATSG die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit.

E. 4.3

Gemäss Art. 28a Abs. 1 Satz 1 IVG i.V.m. Art. 16 ATSG ist der Invaliditätsgrad grundsätzlich durch einen Einkommensvergleich zu ermitteln. Dabei wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (zumutbares Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Einkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen).

E. 5.1

Ob eine versicherte Person Anspruch auf eine Invalidenrente hat, hängt von ihrer Arbeitsunfähigkeit in der angestammten und in einer dem Leiden angepassten Tätigkeit ab.

E. 5.2

Die Beschwerdegegnerin hat sich in medizinischer Hinsicht auf die Aktenbeurteilung des RAD abgestützt. Der RAD hat sich mit dem vorliegenden Fall zunächst im Rahmen der beruflichen Eingliederung befasst. In seiner Stellungnahme vom 5. Januar 2022 hat Dr. E.____ festgehalten, dass es sich bei den gesundheitlichen Veränderungen betreffend das Kniegelenk links und die Schulterschmerzen links um Gesundheitsstörungen handle, die bei einem normalen Verlauf – üblicherweise durch eine ambulant durchgeführte Operation – nur eine temporäre Einschränkung der Arbeitsfähigkeit bedingen. Das bereits zum Zeitpunkt der Begutachtung vorgeschädigte linke Knie sei in den durch das ABI Basel im Gutachten vom 3. Juni 2019 aufgestellten Adaptionskriterien vollständig berücksichtigt. Durch den neuen Befund an der linken Schulter seien die Adaptionskriterien dahingehend zu erweitern, dass das regelmässige Heben und Tragen von Lasten über 5 kg und IV 2024/128 12/18

regelmässige Arbeiten über Kopfhöhe mit dem linken Arm vermieden werden sollten. Ansonsten ändere sich an der Einschätzung der Arbeitsfähigkeit, vor allem was das tägliche Pensum betreffe, nichts. Auf Nachfrage hin hat Dr. E.____ am 7. Januar 2022 erklärt, dass der Beschwerdeführer (in einer adaptierten Tätigkeit) aktuell zu 70 % arbeitsfähig sei (5-6 Stunden pro Tag an 5 Tagen pro Woche). In dieser Arbeitsfähigkeitsschätzung sind die (voraussichtlich nur vorübergehenden) gesundheitlichen Beeinträchtigungen am linken Kniegelenk und am linken Schultergelenk mitberücksichtigt. Dr. E.____ ist also davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer nach der erfolgreichen Therapie dieser Beschwerden in einer adaptierten Tätigkeit wieder die im ABI-Gutachten vom 3. Juni 2019 angegebene Arbeitsfähigkeit von 90 % erreichen werde. Im Rahmen der Rentenprüfung hat sich dann eine neue RAD-Ärztin, nämlich Dr. G.____, mit dem Fall befasst. Sie hat die Frage, ob die Arbeitsfähigkeit durch zumutbare medizinische Massnahmen beeinflusst werden könne, ohne Begründung verneint, obwohl aus den zwischenzeitlich eingegangenen medizinischen Berichten nicht hervorgeht, dass die gesundheitlichen Beeinträchtigungen am linken Schultergelenk und am linken Knie überhaupt therapiert worden wären. Sie hat an der Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. E.____, laut der der Beschwerdeführer in einer adaptierten Tätigkeit noch zu 70 % arbeitsfähig sei, festgehalten. Die Beschwerdegegnerin hat in ihrer Beschwerdeantwort daher zu Recht darauf hingewiesen, dass die Arbeitsfähigkeitsschätzung des RAD "eher wohlwollend" sei, denn sie berücksichtigt auch gesundheitliche Beeinträchtigungen, die noch therapierbar und damit wahrscheinlich nur vorübergehend sind.

E. 5.3

Dr. D.____ hat in ihrem Bericht vom 10. Juli 2023 festgehalten, dass der Beschwerdeführer seit April 2012 und bis auf Weiteres in seiner angestammten Tätigkeit sowie in anderen körperlich schweren Tätigkeiten zu 70 % eingeschränkt sei. Sie hat erklärt, dass sie sich nur zur Arbeitsfähigkeit in der bisherigen Tätigkeit, nicht jedoch zur Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit äussern könne. Dr. D.____ hat also gar keine Arbeitsfähigkeitsschätzung für adaptierte Tätigkeiten abgegeben. Dass der Beschwerdeführer in seiner angestammten Tätigkeit als Bauarbeiter/Maurer dauerhaft voll arbeitsunfähig ist, steht bereits seit der Begutachtung durch die MEDAS Ostschweiz im Jahr 2008 fest, ist aber für die Invaliditätsbemessung irrelevant. Der Hausarzt hat dem Beschwerdeführer in seinen Berichten vom 15. November 2021 und 2. Juni 2022 ab dem Jahr 2004 eine volle Arbeitsunfähigkeit für jegliche Tätigkeiten attestiert. Er hat damit seine früheren Arbeitsfähigkeitsschätzungen wiederholt (siehe z.B. Bericht vom 19. Oktober 2018, IV-act. 252-7 f.). Das Gericht hat sich bereits in seinem Entscheid IV 2019/322 vom 30. Juni 2021 mit der Arbeitsfähigkeitsschätzung des Hausarztes auseinandergesetzt und ist zum Schluss gekommen, dass dieser unkritisch auf die subjektiven Angaben des Beschwerdeführers abgestellt haben dürfte, was den angesichts des Behandlungsauftrages bestehenden Anschein einer objektiven Befangenheit verstärkte und dem Bericht die Überzeugungskraft nehme (Erw. 2.3). Auch in seinen aktuellen Berichten hat der Hausarzt seine Arbeitsfähigkeitsschätzung nicht mit objektiven klinischen Befunden belegt. Seiner IV 2024/128 13/18

Arbeitsfähigkeitsschätzung fehlt damit die notwendige Überzeugungskraft, weshalb nicht auf sie abgestellt werden kann.

E. 5.4

Schliesslich liegt noch eine Arbeitsfähigkeitsschätzung des Leitenden Arztes der Abteilung Rehabilitation/Rheumatologie der Klinik H.____, Dr. I.____, vor (Bericht vom 4. Januar 2024). Auch Dr. I.____ ist für Tätigkeiten im ersten Arbeitsmarkt von einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit ausgegangen. Adaptierte Tätigkeiten im geschützten Rahmen hat er "eventuell" als zu max. 20 bis 30 % zumutbar erachtet. Dr. I.____ hat den Beschwerdeführer schon in früheren Jahren behandelt. Bereits im Bericht vom 17. Oktober 2016 (IV-act. 252-13 ff.) – damals war er noch als Oberarzt in der Klinik für Rheumatologie des KSSG tätig – hat er dem Beschwerdeführer für adaptierte Tätigkeiten (im ersten Arbeitsmarkt) eine Arbeitsfähigkeit von max. 20 bis 30 % bescheinigt. Dieselbe Arbeitsfähigkeitsschätzung hat er im Bericht der Klinik H.____ vom 28. Oktober 2018 abgegeben (IV-act. 258 ff.). Der orthopädische Gutachter des ABI Basel hatte sich im Gutachten vom 3. Juni 2019 – welches vom hiesigen Gericht in seinem Entscheid vom 30. Juni 2021 als voll beweiskräftig qualifiziert worden ist – eingehend mit der Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. I.____ vom 28. Oktober 2018 auseinandergesetzt (S. 38 des Gutachtens). Er hatte festgehalten, dass die Einschätzungen von Dr. I.____ bezüglich der Bilddokumente und auch bezüglich der Arbeitsfähigkeitsschätzung nicht nachvollziehbar seien. Zudem fehle eine differenzierte Auseinandersetzung mit den Befunden, die eine derart hochgradige Einschränkung von Seiten des Bewegungsapparates plausibel begründen würden. Die RAD-Ärztin Dr. G.____ hat am 10. Mai 2024 überzeugend festgehalten, dass die aktuellen klinischen und radiologischen Abklärungen keine neuen Diagnosen und keine neuen Behandlungsoptionen zur Folge gehabt hätten. Der Bericht von Dr. I.____ vom 4. Januar 2024 enthalte keine neuen medizinischen Informationen, sondern lediglich eine

abweichende Einschätzung der Arbeitsfähigkeit. Demnach ist auch in Bezug auf den Bericht von Dr. I. ___ (bzw. der Klinik H. ___) vom 4. Januar 2024 davon auszugehen, dass er unkritisch auf die subjektiven Angaben des Beschwerdeführers abgestellt hat, weshalb auch die aktuelle Arbeitsfähigkeitsschätzung von Dr. I. ___ nicht überzeugt.

E. 5.5

Schliesslich ist dem Bericht der Augenklinik des KSSG vom 6. Juni 2023 als neue Diagnose eine schwere, nicht-proliferative diabetische Retinopathie mit peripheren ischämien, aponeurotischer Oberlidptosis, Brauentptosis und Dermatochalasis, Augen beidseits, zu entnehmen. Im Bericht vom 3. Dezember 2021 derselben Klinik war noch von einer mässigen Retinopathie beidseits gesprochen worden. Da sich die Ärzte vorerst weiterhin für ein abwartendes Vorgehen entschieden haben, ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass diese Diagnoseänderung keinen Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers in einer adaptierten Tätigkeit hat. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Berichte und Arbeitsfähigkeitsschätzungen der behandelnden Ärzte keine Zweifel an der Arbeitsfähigkeitsschätzung des RAD zu wecken vermögen. Zwar hat der RAD die Arbeitsunfähigkeit eher zu hoch bemessen, da er in seiner Arbeitsfähigkeitsschätzung auch IV 2024/128 14/18

gesundheitliche Beeinträchtigungen berücksichtigt hat, die voraussichtlich noch erfolgreich therapiert werden können. Da, wie nachfolgend aufgezeigt wird, auch unter Berücksichtigung einer Arbeitsunfähigkeit von 30 % für adaptierte Tätigkeiten kein rentenbegründender IV-Grad resultiert, erübrigen sich jedoch weitere medizinische Abklärungen und damit auch das vom Rechtsvertreter geforderte Obergutachten.

E. 5.6

Somit bleibt noch der von der Beschwerdegegnerin vorgenommene Einkommensvergleich zu überprüfen. Die Beschwerdegegnerin ist, wie das Gericht in seiner Entscheidung vom 30. Juni 2021, davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer mit seinen verbliebenen Erwerbsmöglichkeiten noch ein – dem Arbeitsfähigkeitsgrad entsprechendes – durchschnittliches Hilfsarbeitereinkommen hätte erzielen können, was bedeutet, dass der Ausgangswert des zumutbarerweise erzielbaren Invalideneinkommens dem Valideneinkommen entspricht, weshalb der Betrag mathematisch keine Rolle spielt. Das heisst, der Invaliditätsgrad entspricht dem Arbeitsunfähigkeitsgrad, allenfalls korrigiert um einen sogenannten Tabellenlohnabzug (siehe IV 2019/322 E. 2.4). Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat geltend gemacht, die Tatsache, dass der Beschwerdeführer in seiner angestammten Tätigkeit nicht mehr arbeitsfähig sei, erschwere das Suchen einer neuen Stelle. Hinzu komme, dass er jahrelang nicht mehr arbeitsfähig gewesen sei. Daher sei ein Leidensabzug von 25 % vom Tabellenlohn gerechtfertigt. Die vom Rechtsvertreter angeführten Argumente beziehen sich auf die Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit, die nachfolgend noch zu prüfen sein wird. Ein Tabellenlohnabzug wird gewährt, wenn davon ausgegangen werden muss, dass die versicherte Person ihre Arbeitsfähigkeit nicht mit demselben ökonomischen Erfolg verwerten kann wie eine gesunde, im selben Pensum tätige Person. Ein strikt ökonomisch-betriebswirtschaftlich denkender, also keinen Soziallohn ausrichtender Arbeitgeber wird einer versicherten Person mit gesundheitlicher Einschränkung nämlich keinen durchschnittlichen, sondern nur einen unterdurchschnittlichen Lohn ausbezahlen, um seinen aus der Anstellung resultierenden „Arbeitsmehrwert“ – die Differenz zwischen dem ökonomischen Wert der Arbeitsleistung

und den direkten und indirekten Lohn- und Lohnnebenkosten – auf einen durchschnittlichen Betrag zu erhöhen, wenn die versicherte Person nur einen unterdurchschnittlichen ökonomischen Mehrwert generieren kann respektive wenn die indirekten Lohnkosten und die Lohnnebenkosten überdurchschnittlich hoch sind, sodass für den Arbeitgeber nur ein unterdurchschnittlicher „Arbeitsmehrwert“ resultiert. Ein strikt betriebswirtschaftlich operierender, also ganz bewusst keinen Soziallohn ausrichtender Arbeitgeber wird das nicht hinnehmen, sondern diese „Einbusse“ auf die versicherte Person überwälzen, indem er ihr nur einen unterdurchschnittlichen Lohn bezahlt, sodass für ihn im Ergebnis ein durchschnittlicher „Arbeitsmehrwert“ resultiert. Ein potentieller Arbeitgeber müsste bei einer Beschäftigung des Beschwerdeführers unter anderem in Kauf nehmen, dass er in zeitlicher Hinsicht als auch bezüglich der zu verrichtenden Tätigkeiten nicht so flexibel wie ein gesunder Arbeitnehmer eingesetzt werden könnte, was seinen betriebswirtschaftlich-ökonomischen Wert als Arbeitnehmer schmälert. Nach der ständigen Praxis der Abteilung II des IV 2024/128 15/18

Versicherungsgerichtes des Kantons St. Gallen rechtfertigen diese Einschränkungen, allerdings nur wenn von einer relevanten Arbeitsunfähigkeit ausgegangen wird, einen zusätzlichen Abzug von maximal 10 % (vgl. zum Ganzen Entscheide des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 16. Januar 2024, IV 2023/104 E. 3.5 und vom 9. Juli 2024, IV 2024/116 E. 5). Unter Berücksichtigung eines Tabellenlohnabzugs von 10 % resultiert ein IV-Grad von höchstens 37 % ($1 - [0.7 \times 0.9] \times 100$).

E. 5.7

Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat vorgebracht, er schliesse daraus, dass trotz des guten Willens des Beschwerdeführers und trotz der professionellen Unterstützung durch die Beschwerdegegnerin keine Arbeitsstelle für den Beschwerdeführer habe gefunden werden können, dass dieser auf dem ersten Arbeitsmarkt nicht mehr vermittelbar sei. Bei der Ermittlung des IV-Grades ist nicht die Erwerbsunfähigkeit auf dem tatsächlichen Arbeitsmarkt, sondern die Erwerbsunfähigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt massgebend (vgl. Art. 7 Abs. 1 ATSG und Art. 16 ATSG). Der ausgeglichene Arbeitsmarkt hat hypothetischen Charakter und dient dazu, den Leistungsbereich der Invalidenversicherung von jenem der Arbeitslosenversicherung abzugrenzen (vgl. BGE 141 V 351 E. 5.2; BGE 148 V 174 E. 9.1). Dass die Bewerbungsbemühungen des Beschwerdeführers – soweit solche überhaupt getätigt worden sind – bisher erfolglos geblieben sind, ist daher bei der Festlegung des IV- Grades nicht relevant.

E. 5.8

Ob eine versicherte Person die verbliebene Resterwerbsfähigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt noch verwerten kann, lässt sich nicht nach einer allgemeinen Regel bemessen, sondern hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Die Unverwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit ist anzunehmen, wenn die zumutbare Tätigkeit nur in so eingeschränkter Form möglich ist, dass sie der ausgeglichene Arbeitsmarkt praktisch nicht kennt oder sie nur unter nicht realistischem Entgegenkommen eines durchschnittlichen Arbeitgebers möglich wäre und das Finden einer entsprechenden Stelle daher zum Vornherein als ausgeschlossen erscheint. Fehlt es an einer wirtschaftlich verwertbaren Resterwerbsfähigkeit, liegt eine vollständige Erwerbsunfähigkeit vor, die einen Anspruch auf eine ganze Invalidenrente begründet (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 25. Februar 2025, IV 2024/134 E. 3.6). Entgegen der Behauptung des

Rechtsvertreter ist der Beschwerdeführer nicht jahrelang nicht mehr arbeitsfähig gewesen. Zwar ist der Beschwerdeführer in seiner angestammten Tätigkeit als Bauarbeiter/Maurer spätestens seit dem Jahr 2002 (siehe S. 11 des ABI-Gutachtens vom 3. Juni 2019) nicht mehr arbeitsfähig gewesen. Für adaptierte Tätigkeiten ist ihm jedoch erst ab Januar 2018 eine Arbeitsunfähigkeit bescheinigt worden, und zwar lediglich eine solche von 10 % wegen der Augenproblematik (S. 12 des ABI-Gutachtens). Die lange Abwesenheit vom Berufsleben ist bei Hilfsarbeiten, welche in der Regel eben gerade keinen grossen Einarbeitungsaufwand erfordern, irrelevant. Das fortgeschrittene Alter (im Verfügungszeitpunkt 58-jährig) macht die Stellensuche zwar schwieriger, offensichtlich ist es jedoch nicht unmöglich, sieben Jahre vor dem Erreichen des ordentlichen Pensionsalters eine Arbeitsstelle zu finden. Die IV 2024/128 16/18

Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit ist somit zu bejahen. Bei einem IV-Grad von höchstens 37 % hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine Invalidenrente.

E. 5.9

Demnach ist die Beschwerde betreffend die Abweisung des Rentengesuchs abzuweisen. Auf das Eventualbegehren um berufliche Eingliederungsmassnahmen ist nicht einzutreten.

E. 6.1

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Die Gerichtsgebühr in der Höhe von Fr. 600.-- ist dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen. Zuzufolge unentgeltlicher Rechtspflege ist er von der Bezahlung zu befreien.

E. 6.2

Der Staat bezahlt zufolge unentgeltlicher Rechtsverteidigung die Kosten der Rechtsvertretung des Beschwerdeführers. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG). In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b der Honorarordnung (HonO, sGS 963.75) pauschal Fr. 1'500.-- bis Fr. 15'000.--. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat keine Honorarnote eingereicht. In einem durchschnittlich aufwändigen IV-Fall wie dem Vorliegenden wird praxisgemäss eine pauschale Parteientschädigung von Fr. 4'000.-- zugesprochen. Diese ist um einen Fünftel zu kürzen (Art. 31 Abs. 3 AnwG). Somit entschädigt der Staat den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers mit Fr. 3'200.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer).

E. 6.3

Eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, ist zur Nachzahlung der Gerichtskosten und zur Rückerstattung der Parteientschädigung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist (Art. 123 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO, SR 272] i.V.m. Art. 99 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRP, sGS 951.1]). IV 2024/128 17/18

Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde betreffend die Abweisung des Rentengesuchs wird abgewiesen. 2. Auf den Eventualantrag, die Beschwerdegegnerin sei zur Durchführung ernsthafter beruflicher Massnahmen inklusive

Stellenvermittlung zu verpflichten, wird nicht eingetreten. 3. Der Beschwerdeführer wird von der Bezahlung der Gerichtskosten von Fr. 600.-- zufolge unentgeltlicher Rechtspflege befreit. 4. Der Staat entschädigt den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers zufolge unentgeltlicher Rechtsverteiständung mit Fr. 3'200.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer). IV 2024/128 18/18

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.